



# BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 6. Oktober 1983

Gemeinderat

9242 Oberuzwil

## Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Haggen II
- Ueberbauungsplan Haggen II mit besonderen Vorschriften

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--  
(Je Fr. 200.-- für den Teilzonen- und Ueberbauungsplan).

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement  
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,  
Regierungsrat

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD